

339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (338 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947).

Durch die Aufhebung des Gehaltsgesetzes für die Bundesangestellten vom Jahre 1927, welche durch das vom Nationalrat am 12. Dezember 1946 beschlossene Gehaltsüberleitungsgesetz erfolgte, haben die im Gehaltsgesetz 1927 enthalten gewesenen Bestimmungen über die Besetzung der Richterposten ihre Geltung verloren.

Eine Regelung, welche einen Ersatz für diese aufgehobenen Bestimmungen schafft, erscheint dringend notwendig. Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt durch Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, in der Fassung der Novelle vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 99, dieser Notwendigkeit Rechnung.

Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung des Entwurfes, daß in der Zeit bis zum 31. De-

zember 1949 Hilfsrichter auch vor Vollendung der vierjährigen provisorischen Dienstzeit — wie sie gemäß § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes für alle Bundesbeamten vorgesehen ist — zu Richtern ernannt werden können.

Nach § 2, Abs. (2), des Entwurfes kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung eines Richterpostens abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht werde. Diesem Absatz hat der Justizausschuß ausdrücklich unter der Voraussetzung die Zustimmung gegeben, daß es sich hier nur um eine Ausnahmsbestimmung handelt.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Gerichtsverfassungsnovelle 1947 (338 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. März 1947.

Dr. Häuslmayer,
Berichtersteller.

Dr. Scheff,
Obmann.